



## **Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG geändert. Höchstvorsorglich erklären daher Vorstand und Aufsichtsrat der HORN BACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG neuer Fassung, dass den Empfehlungen des "Deutschen Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 6. Juni 2008 - bekannt gemacht am 8. August 2008 - seit der letzten Entsprechenserklärung grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 4.2.3 Absatz 3 Satz 2 und 4, Absatz 4 und 5, 5.3.3, 5.4.1 Satz 2 und 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 und 2.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

### **a) Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 2:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 2, dass Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen auf anspruchsvolle Vergleichsparameter bezogen sein sollen. Der im Jahre 1999 beschlossene Aktienoptionsplan für die HORN BACH-Baumarkt-AG enthält keine Vergleichsparameter, sondern eine Ausübungshürde. In eventuell zukünftigen Aktienoptionsplänen werden entsprechende Vergleichsparameter berücksichtigt.

### **b) Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 4:**

Darüber hinaus empfiehlt der Kodex in Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 4, dass der Aufsichtsrat für außerordentliche nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren soll. Diese Begrenzungsmöglichkeit ist im Aktienoptionsplan der HORN BACH-Baumarkt-AG aus dem Jahre 1999 nicht berücksichtigt, da ohnehin nur eine relativ geringe Zuteilung an Optionen für Mitglieder des Vorstands vorgesehen ist.

### **c) Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5:**

Des Weiteren wurden und werden die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 des Kodex („Abfindungs-Caps“) nicht angewandt. Ob und wie die neuen Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 rechtlich umsetzbar sind, ist umstritten. Die weiteren Entwicklungen sind hier abzuwarten. Im Übrigen erfolgt die Abweichung von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5

auch aus Wettbewerbserwägungen.

**d) Ziffer 5.3.3:**

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen solchen Ausschuss nicht gebildet. Die Bildung erscheint uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

**e) Ziffer 5.4.1 Satz 2:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.1 Satz 2 unter anderem die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, um Erfahrungen und Kompetenz zum Wohle des Unternehmens sichern zu können.

**f) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

**g) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 2:**

Der Kodex empfiehlt darüber hinaus in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 2 die vom Unternehmen an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistung, im Corporate Governance Bericht individualisiert gesondert anzugeben. Die HORNBACH-Baumarkt-AG nutzt in einem Fall die Möglichkeit, auf die Expertise eines Aufsichtsratsmitgliedes zu speziellen Themen zurückgreifen zu können. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis einer symbolischen Vergütung. Für eine individualisierte Darstellung sehen wir keinen Bedarf.

Bornheim bei Landau, den 19. Mai 2009

HORNBACH-Baumarkt-Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand